Bedingungen für die Ratenzahlungsvereinbarung

(1) Ratenhöhe und Zahlungstermine

Bitte wählen Sie die gewünschte Ratenhöhe und den Termin der ersten Rate so, dass Sie die Zahlungen zuverlässig leisten können. Jede vereinbarte Rate muss spätestens an dem im Zahlungsplan genannten Zahlungstermin auf dem angegebenen Konto eingehen. Bitte berücksichtigen Sie dabei die Banklaufzeit Ihrer Überweisung.

(2) Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung

Für den Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung fällt eine Einigungsgebühr an, die Sie übernehmen. Bei einer unbestrittenen Forderung beträgt der Gebührensatz 0,7, bei einer bestrittenen Forderung 1,5. Die Gebühr wird auf Grundlage von 50 Prozent der aktuellen Summe der Hauptforderungen berechnet. Angaben zur Rechtsgrundlage und zur Höhe der Gebühr finden Sie auch in der Inkassomahnung im Abschnitt „Informationen zu Stundung bzw. Ratenzahlung“.

(3) Anerkennung der Forderung und Fälligkeit

Mit Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung erkennen Sie an, dem Gläubiger die in Ihrer Forderungsübersicht im atriga InfoCenter™ aufgeführten Forderungsbeträge und Verfahrenskosten zu schulden. Sie übernehmen außerdem die in Ihrem Ratenzahlungsangebot ausgewiesene Einigungsgebühr. Die Gesamtforderung bleibt fällig.

(4) Wirkung der Ratenzahlung und des Schuldanerkenntnisses

Die Ratenzahlungsvereinbarung räumt Ihnen mehr Zeit für die Zahlung ein. Solange Sie die vereinbarten Raten vollständig und pünktlich zahlen, wird das Inkassoverfahren über die Gesamtforderung nicht fortgeführt. Das Schuldanerkenntnis erleichtert dem Gläubiger den Nachweis der Forderung.

Wichtiger Hinweis zum Schuldanerkenntnis. Durch das Schuldanerkenntnis verlieren Sie in der Regel die Möglichkeit, Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses bereits begründet waren. Das gilt beispielsweise für den Einwand, dass die Forderung nicht besteht, bereits erfüllt wurde oder verjährt ist. Bestehen solche Einwendungen oder Einreden, sind sie unverzüglich geltend zu machen.

Durch das Schuldanerkenntnis oder eine Teilzahlung kann die Verjährung nach § 212 Absatz 1 Nummer 1 BGB neu beginnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Bedingungen für die Ratenzahlungsvereinbarung

(5) Umfang des Schuldanerkenntnisses

Das Schuldanerkenntnis umfasst die Hauptforderung, die Mahnkosten des Gläubigers, die Zinsen, die Drittauslagen, die Inkassovergütung und die für diese Vereinbarung entstandene Einigungsgebühr. Zu den Drittauslagen gehören beispielsweise Kosten von Einwohnermeldeämtern, Auskunfteien, Gerichten, Gerichtsvollziehern oder Außendiensten.

(6) Zahlung der Raten und Verzugszinsen

Überweisen Sie jede im Zahlungsplan aufgeführte Rate in voller Höhe auf das für Ihren Vorgang angegebene Konto. Geben Sie bei jeder Zahlung Ihr Aktenzeichen als Verwendungszweck an.

Die unabhängig von dieser Vereinbarung bestehenden Ansprüche auf Verzugszinsen bleiben bestehen. Einen nach Abschluss der Ratenzahlung noch offenen Zinsbetrag (Zinsausfallschaden) teilen wir Ihnen rechtzeitig mit.

(7) Vorzeitige Rückzahlung und Zahlungsverzug

Sie können jederzeit höhere Raten zahlen oder die gesamte noch offene Forderung vorzeitig begleichen.

Geraten Sie mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sieben Tage in Verzug, kann der Gläubiger die Ratenzahlungsvereinbarung vorzeitig kündigen und die gesamte noch offene Forderung auf einmal verlangen.

(8) Verrechnung Ihrer Zahlungen

Ihre Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf die Kosten einschließlich der Verfahrenskosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 367 Absatz 1 BGB).

(9) Erklärung zur Zahlungsfähigkeit

Mit Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung erklären Sie, dass Sie die im Zahlungsplan aufgeführten Raten leisten können und nicht zahlungsunfähig sind. Sie erklären außerdem, dass für Sie keine Verpflichtung besteht, ein Insolvenzverfahren einzuleiten.

Sie versichern, die Raten ausschließlich aus Ihrem unpfändbaren Vermögen zu leisten. Sie versichern ferner, dass Sie Ihre weiteren Verbindlichkeiten bei Fälligkeit vollständig erfüllen können oder dass die Ratenzahlungsvereinbarung Sie wieder dazu in die Lage versetzt. Dies gilt auch für absehbare Verbindlichkeiten, die künftig fällig werden.

Sollten sich Ihre finanziellen Verhältnisse ändern, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei uns.